

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNG

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 Dienstbestimmungen

WSD permanent security GmbH (nachfolgend WSD genannt) erbringt auf der Grundlage abgeschlossener Verträge alle Sicherheitsleistungen entsprechend ihres Leistungsangebotes, wie sie von einem qualifizierten Sicherheitsunternehmen erbracht werden können. Ihre vertraglich übernommenen Verpflichtungen realisiert WSD als Dienstleistungsunternehmen und bedient sich ihrer Mitarbeiter als Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl und der Einsatz von Beschäftigten sowie das Weisungsrecht liegen – ausgenommen in Situationen drohender Gefahr – ausschließlich bei WSD.

1.2 Dienstanweisung/ Sicherheitskonzeption

Gemeinsam mit dem Auftraggeber wird eine Dienstanweisung bzw. Sicherheitskonzeption erarbeitet, in der alle zur Erbringung der Dienstleistung relevanten Handlungen fixiert werden. Änderungen und Ergänzungen in schriftlichen Dienstanweisungen bzw. Sicherheitskonzeptionen bedürfen der Schriftform. In Situationen unmittelbarer Gefahr kann entsprechend den eingetretenen Umständen abweichend von den o. g. Festlegungen gehandelt werden. Die Dienstanweisung/ Sicherheitskonzeption ist Bestandteil des erteilten Auftrages bzw. des abgeschlossenen Vertrages.

1.3 Ausrüstung

WSD stattet ihre Beschäftigten im Rahmen der Erfüllung ihrer Leistung mit der dazu erforderlichen Dienstkleidung aus. Darüber hinaus benötigte Ausrüstungsgegenstände können bei Bedarf gegen eine zusätzliche Gebühr des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Diensträume

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Erbringung der Dienstleistung bei ihm notwendigen Räumlichkeiten WSD kostenfrei zur Verfügung zu stellen und sorgt dafür, dass im Zusammenhang mit der Nutzung alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen eingehalten werden. Gleiches trifft auch für sämtliche Beistellungen (Tisch, Stuhl, Technik des Kunden etc.) zu.

1.5 Besondere Rechte

Das beim Auftraggeber von WSD zum Einsatz kommende Personal hat während der vereinbarten Dienstzeit das Hausrecht, wie der Auftraggeber.

1.6 Kooperationspartner

WSD ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Dienstverpflichtungen anderer Unternehmen bzw. Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

1.7 Schlüssel/ Dokumentation/ Benachrichtigungen

Die für die Ausführung der Dienstleistung erforderlichen Schlüssel und Nachweisdokumentationen sind WSD kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber gibt WSD die Anschriften von bevollmächtigten Personen bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes – auch nachts – telefonisch bzw. in anderer geeigneter Weise benachrichtigt werden können. Anschriften-/ Kontaktdatenänderungen müssen in Verantwortung des Auftraggebers umgehend der WSD mitgeteilt werden.

1.8 Gesprächsaufzeichnung/ Notrufzentrale

Die von bzw. mit der Notrufzentrale (folgend NSL genannt) der WSD geführten Gespräche werden im Rahmen der Zulässigkeit aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen der Gespräche erlaubt im Bedarfsfall eine zwingend notwendige sichere Dokumentation der von WSD veranlassenen Maßnahmen und dient somit der

Erhöhung der Sicherheit für beide Vertragsparteien. Die erfolgte Aufzeichnung wird nur im Bedarfsfall, auf Anfrage von öffentlichen Stellen oder auf Wunsch des Auftraggebers bzw. zum Schutz von WSD verwendet. Sie wird im Regelfall nach 12 Monaten gelöscht, wenn sie nicht zu Dokumentationszwecken benötigt wird.

2. SPEZIELLER TEIL

2.1 Vertragsabschluss/ Vertragsbeendigung

Der Auftrag bzw. der Vertrag ist für die Partner von dem Zeitpunkt an verbindlich, sobald dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht bzw. WSD mit der Dienstleistung beginnt oder der Vertrag zwischen den Partnern geschlossen wird. Insbesondere nach Beendigung eines Alarm-Service-Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, den bestehenden Übertragungsweg unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsbeendigung stillzulegen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, ist er trotz Vertragsbeendigung bis zur endgültigen Unterbrechung des Übertragungsweges verpflichtet, dass im Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt weiterhin zu entrichten. Kommt es beim Auftraggeber infolge organisatorischer Änderung zu Dienstzeitenanpassungen, welche Reduzierungen oder auch Stornos für WSD zur Folge haben, so ist WSD dennoch berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang zumindest für die kommenden 72 Stunden zu fakturieren, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Besondere Vereinbarungen bei Alarm-Service-Verträgen

Bei Alarmservice über Fernmeldeleitungen oder Funknetz gehen die Kosten der Einrichtung und der Montage der Meldewege sowie Anschluss der Nebenmeldezentrale im gesicherten Objekt zu Lasten des Auftraggebers. Eine Haftung für die Meldewege selbst wird in keinem Fall übernommen. Änderungen von Telefonnummern und des zu benachrichtigenden Personenkreises für den Ereignisfall liegen in der Verantwortung des Auftraggebers und sind WSD umgehend schriftlich mitzuteilen.

2.3 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort wird grundsätzlich zwischen den Partnern vereinbart. Hierbei hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass für die WSD-Beschäftigten neben einem der Jahreszeit entsprechend temperierten Aufenthaltsraum auch Toiletten und Waschanlagen vorhanden sind.

2.4 Zahlungsbedingungen

Das Entgelt für Leistungen aus Verträgen bzw. Aufträgen im Rahmen der Alarmaufsichtungen, Streifendienste oder sonstigen Pauschalabrechnungen ist – soweit nichts anderes vereinbart wurde – monatlich im Voraus zu zahlen. Der Auftraggeber zahlt das Dienstleistungsentgelt, welches nicht pauschal – wie zuvor bezeichnet – abgerechnet wird, mit einem Zahlungsziel von 8 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug. Die Zurückbehaltung von Dienstleistungsentgelten ist ausgeschlossen. Bei Zahlungs- bzw. Abnahmeverzögerungen ruhen die Leistungsverpflichtungen der WSD nebst Haftung, ohne dass der Auftraggeber von seinen Zahlungsverpflichtungen für diese Zeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen für Nichtkaufleute in Höhe von 5% und für Kaufleute in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierfür nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Weiterhin wird WSD die Mahnkosten in tatsächlich angefallener Höhe an den Auftraggeber berechnen. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei WSD vorliegt oder ihrem Konto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungswegs geht zu Lasten des Auftraggebers. Es gilt als vereinbart, dass die

Rechnungslegung in elektronischer Form sowie auf digitalen Übertragungswege stattfindet.

2.5 Preisänderungen

Im Falle der Veränderung von Lohnkosten, Lohnnebenkosten und Sachkosten bzw. vom Gesetzgeber veranlasster/ verfügbarer Kostenänderungen, einschließlich von Energie- bzw. Mineralölkosten erhöhen sich die Dienstleistungsgebühren um den gleichen Prozentsatz, wie die zuvor genannten Kosten erhöht werden/ wurden, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Alarmaufschaltungen entstehen einmalige Anschlussgebühren und zusätzlich bei der Inanspruchnahme von Mietleistungen auflaufende Gebühren der Telefongesellschaften. Diese Kosten und auch Aufwendungen aufgrund evtl. Änderungen an der privaten Draht- und Funkfernmeldeleitung/-anlage gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. werden vom Auftragnehmer als im Minimum durchlaufende Posten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer weiterberechnet. Die mit Rufnummern und Kennzahländerungen oder Hörtonänderungen des Wählsystems notwendig werdenden Änderungen an Fernsignaleinrichtungen werden, ungeachtet der Ursache, durch den Auftraggeber auf eigene Kosten und Risiko veranlasst.

2.6 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der WSD-Forderungen aus dem Vertrag bleiben die verkauften Waren und Leistungen WSD Eigentum. Der Auftraggeber ist befugt, über die verkaufte Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt WSD Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Bei Weiterverkauf von in WSD-Eigentum bzw. Miteigentum entstehenden Waren sind diese getrennt zu berechnen. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils (etwaige Eigentumsrecht Dritter) zur Sicherung an WSD ab. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der WSD-Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

2.7 Haftung und Versicherungsschutz

2.7.1 Haftung

WSD haftet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung der WSD für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf folgende Summen begrenzt:

1.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
1.000.000 € für Umwelthaftpflichtschäden inklusive
Umwelthaftpflicht Regress

Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. WSD übernimmt keine Haftung für Fälle höherer Gewalt sowie für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terror, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Naturkatastrophen oder unmittelbar auf hoheitlichen/behördlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

2.7.2 Versicherungsschutz

WSD ist dazu verpflichtet, dem Auftraggeber auf Wunsch spätestens zu Vertragsbeginn eine Versicherungsbestätigung für die aktuelle Versicherungsperiode zur Verfügung zu stellen. Der

Auftraggeber ist dazu berechtigt, jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt eine aktuelle Bestätigung anzufordern. Soweit der Versicherer zu der Betriebshaftpflichtversicherung von WSD einen Deckungsausschluss erklärt, ist WSD berechtigt, mit dem Auftraggeber über dessen Einbeziehung in das Vertragsverhältnis zu verhandeln. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so ist WSD berechtigt, das Vertragsverhältnis binnen zweier Wochen auch während der Vertragslaufzeit außerordentlich zu kündigen.

2.7.3 Pflichten des Auftraggebers

Im Schadensfall wird der Auftraggeber den Schaden der Geschäftsführung der WSD unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch, anzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, WSD unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadenverursachung, Schadenverlauf und Schadenhöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadenersatzansprüche müssen vom Auftraggeber innerhalb einer Frist von vier Wochen, nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber WSD schriftlich geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadenersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Sollte der WSD der Deckungsschutz aufgrund von Umständen versagt werden, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so entfällt die Haftung der WSD in der Höhe, in der bei ordnungsgemäßem Verhalten Versicherungsschutz erteilt worden wäre.

2.8 Beanstandungen

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung beziehen, sind grundsätzlich unverzüglich mit einer Ausschlussfrist von zwei Tagen nach Feststellung schriftlich zwecks Abstellung der WSD anzuzeigen. Anderenfalls können keine Rechte aus solchen Beanstandungen geltend gemacht werden. Bei einer berechtigten nachweisbaren Beanstandung hat WSD in angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Für nachweisbar nicht erbrachte Leistungen gemäß Vertrag wird der Vertragswert entsprechend dem Leistungsausfall nach den gültigen Stundensätzen reduziert. Entsprechende Kürzungen des Vertragswertes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

2.9 Unmöglichkeit der Leistungserbringung

In Fällen von höherer Gewalt, z.B. regionalem Stromausfall, Versagen der Übertragungswege, irreversibler Netzausfall des Providers, Feuer, Krieg, innere Unruhen, Terrorakten, Epidemien, Pandemien oder Streiks, ist WSD von der Erbringung der Dienstleistung befreit und zu deren Unterbrechung berechtigt. Es besteht in diesen Fällen sofortige gegenseitige Informationspflicht. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

2.10 Unüberwachbarer Zustand

Die Unmöglichkeit der Leistungserbringung wird durch Einflüsse herbeigeführt, auf die WSD keinerlei Einfluss hat. Dies sind zum einen insbesondere witterungsbedingte Faktoren, wie extrem starker Nebel, sehr starker Schlagregen oder Schneesturm, was sich zum Beispiel auf das seitens WSD für den Auftraggeber durchzuführende Video-Monitoring der beim Auftraggeber eingesetzten Videotechnik bezieht, unbenommen davon, ob die Videotechnik von WSD oder vom Auftraggeber betrieben wird. Gemäß den anerkannten Gesetzen der Physik werden hierbei die Grenzen des derzeit technisch Machbaren in Detektion und Videoauswertung überschritten. Zum anderen ist durch den Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld der Kameras nicht durch sich ständig bewegende Sachen wie Planen, Fahnen, Büschen sowie z. B. das Geäst von Bäumen überlagert wird. Dies führt zwangsläufig zu einer technisch nicht mehr beherrschbaren Zahl von Falschalarmen in der Notruf- und Serviceleitstelle. Ebenfalls liegt ein unüberwachbarer Zustand vor, wenn die im Schutzzobjekt installierte

Sicherheitstechnik (z. B. Einbruchmeldeanlage, Überfallmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Videoüberwachungsanlage usw.) ganz oder in wesentlichen funktionsbestimmenden Teilen ausfällt. Der Betreiber der Sicherheitstechnik ist in diesem Fall verantwortlich, für geeignete alternative Sicherungsmaßnahmen im oder am Schutzobjekt zu sorgen, so dass ein vergleichbares Schutzniveau erreicht wird. Weiterhin tritt ein unüberwachbarer Zustand bei Streik, Aufstand, inneren Unruhen sowie Krieg ein. Wird WSD durch den Auftraggeber an der vertraglich vereinbarten Erfüllung ihrer Leistungspflicht gehindert (Streik, Unruhen o. ä.), so ist der Auftraggeber für diesen Zeitraum von der Zahlung bzw. vom Vertrag nicht entbunden (kostenpflichtige Unterbrechung); verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf Punkt 2.9. Im Kriegsfall und in allen anderen Fällen höherer Gewalt (z. B. behördliche Erlasse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Straßensperrungen) ist WSD vorübergehend zur Unterbrechung bzw. zur zweckentsprechenden Umstellung der Dienstleistung befugt.

2.11 Anrückzeit

Die Anrückzeit wird in den für die Dienstleistungen Alarmdienst und Interventionsdienst zugrunde liegenden Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS), 2172 und 3138 definiert. Für jedes Schutzobjekt, bei dem die Dienstleistung Intervention Vertragsbestandteil wird, ist die geplante Anrückzeit individuell zu ermitteln und zu vereinbaren. Die Anrückzeit wird gemessen als die Zeit zwischen dem Beginn der manuellen oder automatischen Meldungsbearbeitung beim Interventionsdienst/ Interventionsstelle und dem Eintreffen der Interventionskraft am Schutzobjekt. Wird im Rahmen eines Interventionseinsatzes absehbar, dass die vereinbarte geplante Anrückzeit um 50% überschritten wird, ist die beauftragende NSL bzw. der Auftraggeber hierüber zu informieren. Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgt eine Überwachung der tatsächlich realisierten Anrückzeiten, es wird entsprechend der VdS-Richtlinie 2172 eine Halbjahres-Fehlerquote ermittelt.

2.12 Betriebseinstellung

Stellt der Auftraggeber seinen Betrieb ein, so ist er bei Zahlung einer Entschädigung an WSD in Höhe von 30% des Entgeltes für die nicht abgenommene vertraglich vereinbarte Dienstleistung berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Das gilt nicht, wenn der Betrieb veräußert und von dem Erwerber – wenn auch mit anderer Firma – ganz oder überwiegend fortgeführt wird. Gibt WSD das Einzugsgebiet im Rahmen seiner Dienstleistung auf, so ist sie zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

3.1 Vertragsdauer

Der Auftrag bzw. der Vertrag läuft – eine Konkretisierung in individuellen schriftlichen Vertragsabreden ist zulässig – auf ein Jahr. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so verlängert sich dieser wiederkehrend um jeweils ein weiteres Jahr.

3.2 Sonstige Absprachen/ Nebenabreden

Die Vertragspartner haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Sämtliche Abänderungen, Einschränkungen des Vertrages bzw. Auftrages bedürfen der Schriftform. Nicht schriftlich belegte Absprachen sind ungültig.

3.3 Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Vertrages so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

3.4 Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger der Partner treten mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Dies gilt insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Änderungen und/oder Änderungen der

Beteiligung und Eigentumsverhältnisse. War der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt, ist der Rechtsnachfolger berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Durch Rechtsnachfolge oder sonstige Rechtsveränderungen im Bereich der WSD wird die Geltung des Vertrages nicht berührt.

3.5 Loyalitätsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und bis zu zwei Jahren nach Ablauf des Auftrages bzw. Vertrages Personen, welche den Dienst im Auftrag von WSD in seinem Objekt ausführen bzw. ausgeführt haben, weder Arbeitsangebote direkt oder indirekt zu unterbreiten noch etwaige Bewerbungen von WSD-Beschäftigten mit einer Einstellung bzw. Übernahme zu bescheiden. Bei Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe der zehnfachen Monatsgebühr.

3.6 Widerrufsrecht (gültig für Verbraucher)

Der Auftraggeber hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss er WSD (WSD permanent security GmbH, Neißestraße 1, 14513 Teltow; kontakt@wsd-sicherheit.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. durch einen per Post versandten Brief oder per E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Erklärung muss eindeutig sein. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so wird die WSD ihm unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Folgen des Widerrufs:

Bei Widerruf des Vertrages, hat WSD dem Auftraggeber alle Zahlungen, die von ihm getätigt wurden, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung, als die von WSD angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrags bei WSD eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden ihm wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er WSD einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er der WSD von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3.7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist – soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde – das Amtsgericht/ Landgericht Potsdam. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass die in den Klagewegen in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.